

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Christian Dürr, Dr. Florian Toncar, Bettina Stark-Watzinger, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP  
– Drucksache 19/17180 –**

### **Klimaschutz und Steuerrecht**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Die Bundesregierung legt im Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht ([www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Gesetzestexte/Gesetze\\_Gesetzesvorhaben/Abteilungen/Abteilung\\_g\\_IV/19\\_Legislaturperiode/Gesetze\\_Verordnungen/2019-12-30-G-Umsetzung-g-Klimaschutzprogramm-Steuerrecht/1-Referentenentwurf.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=6](http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Gesetzestexte/Gesetze_Gesetzesvorhaben/Abteilungen/Abteilung_g_IV/19_Legislaturperiode/Gesetze_Verordnungen/2019-12-30-G-Umsetzung-g-Klimaschutzprogramm-Steuerrecht/1-Referentenentwurf.pdf?__blob=publicationFile&v=6)) dar, auf Grundlage welcher Überlegungen die Mobilitätsprämie eingeführt und eine Erhöhung der Entfernungspauschale im neuen Gesetz umgesetzt wird (BGBl. Jahrgang 2019, Teil I Nummer 52, S. 2886). Beide Maßnahmen führen zu einer selektiven Förderung. Viele Menschen werden jedoch nach Ansicht der Fragesteller von dieser Förderung nicht profitieren.

In der Sachverständigenanhörung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages zum Gesetz zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht (Protokoll Nummer 58 – Öffentliche Anhörung „zur Änderung des Luftverkehrsteuergesetzes“ – Bundestagsdrucksachen 19/14339 und 19/14338) wurden von den Sachverständigen verfassungsrechtliche Bedenken bezüglich der teilweisen Erhöhung der Entfernungspauschale geäußert.

Ebenso hat Professor Rudolf Mellinghoff (Präsident des Bundesfinanzhofs) auf die 2008 für verfassungswidrig ([www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/ls20081209\\_2bvl000107.html](http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/ls20081209_2bvl000107.html)) erklärte damalige Regelung zur Entfernungspauschale verwiesen (Frankfurter Allgemeine Sonntagszeitung, 5. Januar 2020, Nummer 1, „Das Klimapaket führt zu einem Sturm auf die Finanzämter“).

1. Welche Überlegungen führten in der Bundesregierung dazu, dass Steuerpflichtige mit einem Arbeitsweg von bis zu 20 km nicht von der zeitlich befristeten Erhöhung der Entfernungspauschale profitieren sollen?
2. Ging die Bundesregierung bei der Erarbeitung der entsprechenden Gesetzesinitiative davon aus, dass Steuerpflichtigen mit einem Arbeitsweg von bis zu 20 km regelmäßig andere Alternativen zum PKW mit Verbrennungsmotor in den kommenden Jahren zur Verfügung stehen?

Die Fragen 1 und 2 werden zusammen beantwortet.

Auf die entsprechende Begründung im Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht auf Bundestagsdrucksache 19/14338 wird verwiesen.

3. Wie werden nach Ansicht der Bundesregierung mit einer Erhöhung der Entfernungspauschale alternative Mobilitätsformen gestärkt und Verhaltensanpassungen erreicht (bitte dabei auf die einzelnen erwarteten oder erhofften Verhaltensanpassungen eingehen)?

Die zeitlich befristete Erhöhung der Entfernungspauschale soll zusätzliche Kosten durch die CO<sub>2</sub>-Bepreisung für einen Übergangszeitraum abfedern. Die Bundesregierung erwartet, dass auch Fernpendler zukünftig verstärkt die Bahn nutzen, auf einen PKW mit geringerem CO<sub>2</sub>-Ausstoß umsteigen bzw. ganz auf Fahrzeuge mit elektrifiziertem Antrieb umstellen. Die Bundesregierung steigert durch den Umweltbonus und erheblichen Investitionen in den Ausbau der La-  
deinfrastruktur die Attraktivität dieser Umstellung.

4. Wieso sieht die Bundesregierung vor, lediglich für Personen mit einem Arbeitsweg von mehr als 20 km pauschalierend die sich durch die CO<sub>2</sub>-Bepreisung ergebende Erhöhung der Aufwendungen für die Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte teilweise auszugleichen?

Auf die entsprechende Begründung im Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht auf Bundestagsdrucksache 19/14338 wird verwiesen.

5. Plant die Bundesregierung eine generelle Anhebung der Entfernungspauschale für alle Steuerpflichtigen?

Eine generelle Anhebung ist nicht geplant.

6. Hat die Bundesregierung keine verfassungsrechtlichen Bedenken hinsichtlich einer Fallbeilregelung bei der Entfernungspauschale (über oder bis 20 km), insbesondere vor dem Hintergrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2008 und der Sachverständigenanhörung des Finanzausschusses (Frankfurter Allgemeine Sonntagszeitung, 5. Januar 2020, Nummer 1, „Das Klimapaket führt zu einem Sturm auf die Finanzämter“)?

Auf die entsprechende Begründung im Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht auf Bundestagsdrucksache 19/14338 wird verwiesen. Eine Fallbeilregelung liegt hier im Übrigen nicht vor, weil bei Strecken über 20 km nur für den übersteigenden Streckenanteil,

nicht aber für die Gesamtstrecke eine erhöhte Entfernungspauschale gewährt wird.

7. Wie begründet die Bundesregierung, dass längere Wegstrecken ab 2020 durch die Erhöhung der Entfernungspauschale gegenüber kürzeren Wegstrecken bevorteilt werden sollen?
8. Was spricht nach Ansicht der Bundesregierung gegen eine volumenmäßig vergleichbare, jedoch umfangreichere Erhöhung der Entfernungspauschale für alle Steuerpflichtigen?

Die Fragen 7 und 8 werden zusammen beantwortet.

Auf die entsprechende Begründung im Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht auf Bundestagsdrucksache 19/14338 wird verwiesen.

9. Wird nach Ansicht der Bundesregierung durch die Erhöhung der Entfernungspauschale im raumordnerischen Sinne eine Zersiedlung begünstigt?

Auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 25 der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 19/15690 wird verwiesen.

10. Hat die Bundesregierung darüber Kenntnis, inwiefern zusätzliche Stellen in den Finanzverwaltungen der Länder geschaffen worden sind, um die Anträge auf Mobilitätsprämie zu bearbeiten?

Aktuelle Daten liegen dazu nicht vor. Darüber hinaus wird auf den Gesetzentwurf zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht auf Bundestagsdrucksache 19/14338 verwiesen.

11. Wird die Bundesregierung die Ausgaben der Bundesländer kompensieren, wenn mehr als die in der Gesetzesbegründung erwarteten 250.000 Personen ein Antrag auf Mobilitätsprämie stellen?

Eine Kompensation ist nicht geplant.

12. Wie viele zusätzliche Einkommensteuererklärungen erwartet die Bundesregierung durch die Mobilitätsprämie?

Auf den entsprechenden Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht auf Bundestagsdrucksache 19/14338 wird verwiesen.

13. Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung der zusätzliche Arbeitsaufwand der Finanzbehörden durch die Mobilitätsprämie (bitte auch in Arbeitsstunden angeben, ggf. geschätzt)?

Auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 31 der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 19/15690 wird verwiesen.

